

Leistungsbeschreibung

Der Neckar-Odenwald-Kreis ist mit ca. 145.000 Einwohnern (Stand Juni 2024) und einer Bevölkerungsdichte von ca. 130 Ew/qkm überwiegend ländlich strukturiert.

Mit der vorliegenden Vergabe wird die Wiederverwendung oder die Behandlung und Entsorgung (§§ 20, 22 ElektroG) der zur Gruppe 5 gehörenden Altgeräte oder deren Bauteile ausgeschrieben.

Der Auftragnehmer (AN) hat die EAG in Abrollcontainern (40m³), die von ihm zu stellen sind, auf Abruf zu übernehmen. Sobald ein Abrollcontainer auf einer Anlage befüllt ist, wird die Abholung per Mail mitgeteilt.

Für die aufgeführten Abfallmengen gilt, dass es sich hierbei um Schätzungen auf der Grundlage der letzten 3 Jahre handelt, die in der anstehenden Vertragslaufzeit sowohl nach oben als auch nach unten abweichen können. Aufgrund der Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sowie der geplanten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der getrennten Erfassung ist davon auszugehen, dass sich die anfallenden Sammelmengen im Leistungszeitraum gegenüber den bisherigen Erfahrungswerten deutlich reduzieren. Die im Leistungsverzeichnis angesetzten Mengen wurden daher auf Basis einer angepassten und realistischen Mengenprognose entsprechend reduziert.

Gesamtmenge in Mg:

SG5_Kleingeräte

Monat	2023	2024	2025
Januar	38,22	30,41	33,52
Februar	18,99	20,53	27,57
März	18,17	15,68	24,87
April	22,02	30,29	30,06
Mai	16,29	21,66	25,38
Juni	22,52	24,25	29,64
Juli	15,21	27,48	29,12
August	24,52	20,84	23,81
September	21,37	30,90	34,30
Oktober	23,15	29,72	26,55
November	23,87	26,22	27,99
Dezember	14,13	20,45	
Summe	258,46	298,43	312,80

SG5_Kleingeräte_ITK

Monat	2023	2024	2025
Januar	15,59	10,37	10,07
Februar	7,75	7,01	8,29
März	7,41	5,35	7,48
April	8,99	10,34	9,03
Mai	6,65	7,39	7,63
Juni	9,19	8,28	8,91
Juli	6,21	9,38	8,75
August	10,01	7,11	7,16
September	8,72	10,54	10,31
Oktober	9,45	10,14	7,98
November	9,74	8,95	8,41
Dezember	5,77	6,98	
Summe	105,47	101,83	94,02

Von der Gesamtmenge sind ca. 30% Geräte der ITK.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der übergebenen Abfälle ist dem Auftraggeber (AG) gegenüber getrennt nach Kategorien nachzuweisen. Für die Abrechnung ist ein positiver Entsorgungspreis in den Positionen anzugeben.

Grundlage für die Abrechnung ist die Verwiegung beim AN.

Für Kleingeräte, wo die Batterien nicht entnehmbar sind, müssen WEEE-Boxen aus Holz die mit einem Deckel ausgestattet sind und die eine gültige ADR-Zulassung haben, eingesetzt werden. Die Sortierung erfolgt vor Ort und wird vom Abnehmer vorgenommen. Sofern einzelne Boxen nicht die vorgeschriebenen

Ausstattungsmerkmale aufweisen oder sich nicht in dem erforderlichen Zustand befinden, z. B. sich keine gültige ADR-Zulassung feststellen lässt, werden diese bei der Anlieferung vom Auftraggeber zurückgewiesen. Sollte dem Auftraggeber hierdurch ein Schaden entstehen, wird der Auftragnehmer hierfür in Regress genommen.

Sobald die für die Abholung erforderliche Anzahl an Containern befüllt sind, erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine schriftliche Vollmeldung per E-Mail. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber hierfür eine E-Mail-Adresse und einen Ansprechpartner zu benennen. Die zur Abholung gemeldeten Container einer Gruppe sind innerhalb von zwei Werktagen vom AN auszutauschen.



Die zur Abholung bereitgestellten Container werden vom AG vor der Abholung verschlossen und verwogen. Die Wägebelege erhält der AN bei Abholung der Container.

Nach der Abholung sind die Altgeräte vom AN beim Eingang an der Erstbehandlungsanlage zu verwiegen (Abrechnungsgrundlage) und einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung bzw. Entsorgung nach den Vorschriften des ElektroG bzw. LAGA-Mitteilung M31B zuzuführen. Alle hierzu erforderlichen Quoten sind einzuhalten, die notwendigen Nachweise sind dem AG fristgerecht zu übergeben. Hierfür ist die nachstehende Mail-Adresse zu verwenden:

t.pummer@kwin-online.de

Das Mengenreporting hat gemäß den Vorgaben der Stiftung EAR, monatlich, getrennt nach Geräten der ITK und sonstigen Geräten bis zum 15. des Folgemonats und als Jahresmeldung bis zum 31.03. des Folgejahres zu erfolgen. Die Kosten dafür trägt der Auftragnehmer.

Sofern sich durch Änderungen des ElektroG innerhalb der Vertragslaufzeit neue Pflichten des AG gegenüber der Gemeinsamen Stelle (EAR) ergeben sollten, ist dies vom AN entsprechend umzusetzen.

Die schriftliche Abrechnung und Zahlung der Gutschriften, hat unter Zusendung der in diesem Zeitraum angefallenen Belege einmal pro Kalendermonat zu erfolgen.